



Remlingen

# Markt Remlingen

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 11.05.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau Einfamilienhaus mit zwei Stellplätzen auf Fl.Nr. 1281/1, Am Spielberg 4, Remlingen
- 2 Bauantrag: Errichtung einer Fluchttreppe sowie eines Senkrechtplattformlifts an der Pfarrscheune auf Fl.Nr. 20 und 21, Am Alten Keller 7, Remlingen
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 - 2019
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2016
- 6 Stromlieferungsvertrag; Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2018 - 2020
- 7 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts; Beschlussfassung über weitere Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge

- 8**            Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1**         KAG-Änderung zum 01.04.2016; Gedanken des Bay. Gemein-  
detages zur Neuregelung der Straßenausbaubeiträge
- 8.2**         Verschiedene Bekanntgaben

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Elze, Klaus

## Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

anwesend ab TOP 3 öT (19.45 Uhr)

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

## Schriftführer

Büttner, Ralf

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Wehr, Christiane

anderer Termin

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende bittet darum, unter Tagesordnungspunkt 2 einen kurzfristig eingegangenen Bauantrag zu behandeln. Der Mitglieder des Marktgemeinderates erheben hiergegen keine Einwände.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.04.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1</b>	<b>Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau Einfamilienhaus mit zwei Stellplätzen auf Fl.Nr. 1281/1, Am Spielberg 4, Remlingen</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Mit Antragsunterlagen vom 22.04.2016, eingegangen am 25.04.2016, wurde das o.g. Vorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hasenknüchel“ von Remlingen. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Am Spielberg 4 (Fl.Nr. 1281/1) von Remlingen.

In der vorliegenden Planung sind (wie vom Antragsteller durch die Wahl des Verfahrensweges der Genehmigungsfreistellung zum Ausdruck gebracht) keine Abweichungen von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ersichtlich (die Dachform „Walmdach“ entspricht der zwischenzeitlich rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans), sodass das Vorhaben wie beantragt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung behandelt werden kann.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bauantrag im Rahmen des § 58 BauGB (Genehmigungsfreistellungsverfahren) zu behandeln.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>11</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 2</b>	<b>Bauantrag: Errichtung einer Fluchttreppe sowie eines Senkrechtplattformlifts an der Pfarrscheune auf Fl.Nr. 20 und 21, Am Alten Keller 7, Remlingen</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Mit Antragsunterlagen vom 28.04.2016, eingegangen am 04.05.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen, an der östlichen Gebäudeseite der bestehenden Pfarrscheune einen Anbau zu errichten, der eine Fluchttreppe und einen Senkrechtplattformlift beinhaltet sowie den Brandschutz insgesamt zu ertüchtigen, um eine Erhöhung der Besucherzahl in der Pfarrscheune zu ermöglichen und diesbezüglich die Voraussetzungen im Sinne der Versammlungsstättenverordnung zu schaffen. Weiter sind für die Erhöhung der Besucherzahl auch zwei zusätzliche Stellplätze erforderlich, die am auf dem Baugrundstück selbst aus Platzgründen nicht geschaffen werden können und deshalb abzulösen sind.

Das Vorhaben befindet sich im Altort von Remlingen und ist gem. § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen, wonach Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall grundsätzlich gegeben, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, die Überprüfung der fachspezifischen Aspekte des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf die Versammlungsstättenverordnung und auf den damit verbundenen Brandschutz obliegt den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Im Hinblick auf die zusätzlichen Stellplätze ist eine entsprechende Stellplatzablösevereinbarung abzuschließen. Im letzten diesbezüglichen Vergleichsfall des Marktes Remlingen wurde im Jahre 2008 ein Ablösebetrag von 800,00 € pro Stellplatz festgelegt. Wie dies im nun vorliegenden Fall für die hier notwendige Ablösung von zwei Stellplätzen zu regeln ist, obliegt der Entscheidung des Marktgemeinderats.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Für die erforderliche Stellplatzablöse-Vereinbarung für zwei Stellplätze wird ein Betrag von 800,00 € pro Stellplatz festgelegt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>11</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 3      Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde rechtzeitig vor dem Sitzungstermin ein Entwurf des Haushalts 2016 elektronisch zugestellt. Herr Ralf Büttner erläutert schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit erforderlich begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Büttner beantwortet.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 - 2019</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Büttner erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum 2015 – 2019 ausgeglichen. Kreditaufnahmen sind im Finanzplanungsjahr 2017 eingeplant.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 – 2019.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2016</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Änderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 wurden angesprochen und entsprechend eingearbeitet.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Stellenplan 2016 in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 6      Stromlieferungsvertrag; Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2018 - 2020</b>
--

### **Sachverhalt:**

Der Stromlieferungsvertrag für die gemeindlichen Verbrauchsstellen mit der Firma E.ON Bayern endet am 31.12.2017.

Der Bayerische Gemeindetag bietet in Kooperation mit der Firma KUBUS (Kommunalberatung und Service) GmbH (Tochterunternehmen des Bayerischen Gemeindetags) für die bayerischen Gemeinden an, an einer gemeinsamen Bündelausschreibung für den Zeitraum 2018 - 2020 teilzunehmen.

Ziel der Bündelausschreibung ist es, günstige Strompreise für die Gemeinden zu erzielen.

### **Vorgehensweise:**

1. Der 1. Bürgermeister muss beauftragt werden, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Der Markt Remlingen muss die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle übertragen.

3. Es muss entschieden werden, ob im Rahmen der Bündelausschreibung 2018 bis 2020

- **„Normalstrom“** (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

alternativ:

- **„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“**

alternativ:

- **„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“**

beschafft werden soll.

4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

## **Begründung**

### **Zu 1.**

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis: 500,00 €
- zzgl. 10,00 € je Abnahmestellen (ca. 35)
- zzgl. 165,00 € leistungsgemessene Abnahmestellen (ca. 1).

## **Zu 2.**

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

## **Zu 3.**

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben die Wahlmöglichkeit, sich entweder für „Normalstrom“ oder 100 % Ökostrom ohne und mit Neuanlagenquote zu entscheiden.

### **Normalstrom:**

Beim Normalstrom handelt es sich im Fachjargon um „Graustrom“. Zwar fließt in diese Angebote der Strom aus EEG-geförderten Anlagen ein (laut Ausweis für die Kunden im Bundeschnitt für das Jahr 2015 37,7%), im rechtlichen Sinne darf der EEG-geförderte Strom aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. **Vermarktbarer Ökostrom wird deshalb derzeit im Wesentlichen durch im Ausland stehende erneuerbare Energien-Anlagen geliefert.**

### **Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**

#### **Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien**

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
  - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
  - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig identifizierbare erneuerbare Energiequellen zurückführbar sein.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Hinweis zu (3) und (4): Die Vermarktung von Ökostrom muss damit umgehen, dass die Herkunft und Qualität von Strom nicht eindeutig definierbar ist: Elektronen können keine Eigenschaften transportieren. Fließen erneuerbarer und konventioneller Strom zusammen, lässt sich die Ökostromeigenschaft nicht mehr zuordnen, der Letztverbraucher bezieht physikalisch sowieso einen Mischstrom. Um den Strom in der Vermarktung differenzieren zu können, werden den Erzeugungsanlagen deshalb bilanziell die Strommengen zugeordnet, die aus dieser Anlage über einen bestimmten Zeitraum erzeugt worden sind.

#### → ohne Neuanlagenquote

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH auch bei der letzten Strombündelausschreibung angeboten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 0,0 bis 0,3 Cent pro kWh zu rechnen.

## → mit Neuanlagenquote

### Zusätzliche Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss mindestens zu 50 % in Neuanlagen und kann bis zu 50 % in Altanlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
  - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
  - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen werden bzw. wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 bestandskräftig geworden ist.

- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
  - 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
  - 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

- (4) Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung sind unzulässig. Dies gilt auch für Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z. B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien.

Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an den Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

Diese Variante der Ökostromausschreibung - jedoch noch ohne Abs. (4) und (5) - hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Deren Vorteil: Sie reizt über die Neuanlagenquote ggf. stärker den Bau weiterer erneuerbarer Energien-Anlagen an.

Erfahrungen der KUBUS GmbH: In der Praxis lag – möglicherweise aufgrund der bisher geringen Strommenge in den Losen – nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist bei dieser Variante im Vergleich zur Ökostromausschreibung ohne Neuanlagenquote mit weiteren Mehrkosten zu rechnen. Diese können sich zwischen 0,5 und 1 Cent pro kWh bewegen.

#### **Zu. 4.**

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

#### **Hinweis:**

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.

#### **Beschluss:**

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

Der Markt Remlingen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2018 bis 2020 beschafft werden.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 7</b>	<b>Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts; Beschlussfassung über weitere Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Die Beschlussvorlage mit den Gesetzentwürfen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts wurden dem Markt Remlingen von der VGem seit dem 22.10.2015 zur Kenntnisnahme im Marktgemeinderat bereitgestellt. Nachdem die geplante Änderung des KAG u.a. auch nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Arbeits-ablauforganisation der VGem haben könnte, hat sich die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 mit dem Gesetzentwurf der stärksten Landtagsfraktion auseinandergesetzt, die Vor- und Nachteile der beiden dann ggf. alternativ möglichen Beitragssysteme abgewogen und beschlossen den Mitgliedsgemeinden der VGem zu empfehlen, die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeitrag in der derzeitigen Form beizubehalten.

Die wesentlichen Inhalte der geplanten Gesetzesänderungen und die Stellungnahme der VGem können dem Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung (TOP 5 öT), welcher den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt wurde, entnommen werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger steht die komplette Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung bereits seit dem 18.12.2015 im Bürgerinformationssystem der VGem Helmstadt im Internet unter <http://buergerinfo.vg-helmstadt.de> zur Verfügung.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere noch einmal, dass der Innenausschussvorsitzende der CSU-Fraktion, Herr Dr. Florian Herrmann, bei einer am 25.09.2015 in Veitshöchheim zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ stattgefundenen Diskussionsveranstaltung deutlich darauf hingewiesen hat, dass die Einführung von sog. „Wiederkehrenden Beiträgen“ **nur für die Gemeinden eine Alternative darstellen sollte**, welche bisher noch keine gültigen Beitragssatzungen erlassen haben (s. hierzu auch Pressemitteilung 11/2015 des Bay. Gemeindetages vom 15.07.2015). Diese Aussage und die Gesetzentwürfe unterstreichen letztlich auch, dass an einer generellen Änderung der Finanzierungsform („Beitrag des Bürgers zum Ausbau der Straßen“) von Seiten der Staatsregierung nichts geändert werden wird. Die Grundstückeigentümer werden also weiterhin, egal in welchem System, zur Zahlung von einmaligen oder wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

In Bayern hatten zum Stand 01.03.2015 1.492 von 2.056 Gemeinden (= 72,6 %) eine Straßenausbaubeitragssatzung. In Unterfranken liegt der Prozentsatz der Gemeinden, die eine Ausbaubeitragssatzung erlassen haben, sogar über 90 %; dies lässt u.a. auch Rückschlüsse auf die grundsätzlich schlechtere finanzielle Leistungsfähigkeit der unterfränkischen Städte und Gemeinden zu. Lediglich in Oberbayern und Niederbayern ist der Prozentsatz der Gemeinden, die über keine Beitragssatzungen verfügen, noch sehr hoch.

--- --- ---

Ergänzend darf in diesem Zusammenhang dem Marktgemeinderat das Schreiben des Marktes Helmstadt vom 30.09.2015, welches gleichlautend an Herrn Ministerpräsident Seehofer, Herrn Staatsminister Herrmann, Herrn Staatsminister Söder, Herrn Landtagsabgeordneten Ländner, Herrn Staatssekretär Eck und Herrn Landrat Nuß zur Kenntnis gegeben werden. Der Markt Helmstadt hat die Adressaten gebeten, die Stimmung in der Bevölkerung aufzunehmen und nach zeitgemäßen sowie bürgerverträglichen Lösungen für die Finanzierung des in den nächsten Jahren landesweit anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarfes bei den Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen und den Gemeindestraßen zu suchen. Der Markt Helmstadt bat um die Schaffung eines einheitlichen Systems, das mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand in jeder bayerischen Gemeinde angewendet wer-

den kann, welches die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Anlagen dauerhaft sicher stellt und vor allen Dingen aus Gründen der Gleichbehandlung und der Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger auch verbindlich von allen bayerischen Städten und Gemeinden angewandt wird.

Mit Schreiben vom 23.10.2015 teilte Herr Staatsminister Herrmann hierzu mit, dass neben dem bisherigen („Einmaliger Straßenausbaubeitrag“) noch ein weiteres Finanzierungssystem („Wiederkehrender Straßenausbaubeitrag“) eingeführt werden soll, welches von den Städten und Gemeinden zur Finanzierung der Sanierungslasten ggf. genutzt könne. Er verwies insbesondere auf das Recht der Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen des Rechts selbst regeln und darüber hinaus ihren Finanzbedarf durch Erhebung von öffentlichen Abgaben decken zu können bzw. über haushaltsrechtliche Vorgaben zu müssen (s. Art. 62 Gemeindeordnung).

Auf den Wunsch des Marktes Helmstadt zeitgemäße und bürgerverträgliche Lösungen durch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Systeme zu entwickeln, wurde nur ausweichend durch Benennung von Problemstellungen und Schwierigkeiten geantwortet.

Es bleibt zu befürchten, dass die Einführung eines optional möglichen Finanzierungssystems auf Grund der generellen Komplexität des Beitragsrechts und vieler noch ungeklärter Rechtsfragen wieder einmal zu viel Unzufriedenheit und Unverständnis bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern führen wird Erfahrungsgemäß bedingt in der Folge eine Vielzahl von Widersprüchen und Verwaltungsgerichtsprozessen und damit zu einer langen Phase der Schaffung von Rechtssicherheit.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der derzeitigen Form beizubehalten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8  
**Nein:** 4  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 8    Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---

<b>TOP 8.1    KAG-Änderung zum 01.04.2016; Gedanken des Bay. Gemeindetages zur Neuregelung der Straßenausbaubeiträge</b>
--

#### **Sachverhalt:**

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe April 2016, wurde der Artikel „Hektik ist der falsche Weg – Einige Gedanken zur Neuregelung der Straßenausbaubeiträge“ von Herrn Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bay. Gemeindetages veröffentlicht. Dieser Artikel wurde dem Marktgemeinderat zur vollinhaltlichen Kenntnisnahme mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende und aus den Reihen des Marktgemeinderates wird über die folgenden Projekte, Ergebnisse und Verfahren informiert:

- Eingang Zuwendungsauftrag Kapelle Auftakt
- Brunnenstände Stand 05.05.2016
- Sachstand Spielplatz Mühlbergring
- Verkehrsführung für Fußgänger Weberlein (Kreisstraße/Alte Würzburger Straße)

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Elze  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer